

Stand: 04.04.2026 16:54:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13793

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13793 vom 25.10.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 86 vom 10.11.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15677 des KI vom 23.02.2017
4. Beschluss des Plenums 17/15884 vom 09.03.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen und fiskalischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potential in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren. In dreierlei Hinsicht sind daher Anpassungen im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) angezeigt:

1. Für ehrenamtliche Helfer der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die weder Feuerwehrdienstleistende i.S.d. Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) noch Helfer des Technischen Hilfswerks sind, bestehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle bislang unter den Voraussetzungen des Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i.V.m. § 44 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG). Diese Ansprüche greifen nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, d.h. grundsätzlich nur für solche, die zeitkritische Einsätze im Rettungsdienst leisten. Auf Unterstützungskräfte finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG Anwendung, wenn sie bei einem Massenanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Unterhalb der Schwelle eines Massenanfalls von Verletzten stehen Unterstützungskräfte einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zu. Insoweit drohen den ehrenamtlichen Mitgliedern von Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen bzw. privater Organisationen unterhalb des Massenanfalls von Verletzten Nachteile aus ihrem ehrenamtlichen Dienst, obwohl sie zu einer dringend erforderlichen Unterstützungsleistung bei einem der Abwehr einer konkreten Gefahr dienenden Einsatz alarmiert werden und ehrenamtlich Hilfe leisten.
2. Der unter Nr. 1 genannte Regelungsbedarf gibt Anlass, die gesetzlichen Regelungen zu Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüchen ehrenamtlicher Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Art. 9f. BayFwG, Art. 33a BayRDG, Art. 7b BayKSG) insgesamt miteinander abzugleichen.

3. In der Praxis etabliert und bewährt sind auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörde aufgestellte Einheiten der nichtpolizeilichen Abwehr von Katastrophen oder sonstigen Gefahren, wie beispielsweise die Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL), die den Örtlichen Einsatzleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Mangels gesetzlicher Verankerung solcher Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Rechte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle bislang nicht eindeutig geregelt. Sie können lediglich durch extensive Auslegung von Gesetzesvorschriften außerhalb des BayKSG, insbesondere solcher des BayFwG, bestimmt werden, jedoch ohne dass dadurch ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit für die Mitglieder dieser Einheiten erreicht wird. Gleiches gilt für den Örtlichen Einsatzleiter selbst.

Der Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens wird zugleich genutzt, zwei weitere Änderungsnotwendigkeiten aufzugreifen:

4. Gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG soll die Katastrophenschutzbehörde bislang bestimmen, dass Personen, die vorab als Örtliche Einsatzleiter benannt wurden, die Einsatzleitung bei Katastrophen bereits vor ihrer formellen Bestellung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKSG wahrnehmen dürfen. Die Vorschrift zielte auf die möglichst rasche Einrichtung einer effektiven Einsatzleitung; in der Praxis führte sie jedoch zu Rechtsunsicherheiten, weil ohne bzw. vor der formellen Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe durch die Katastrophenschutzbehörde von den Örtlichen Einsatzleitern nicht mit der nötigen Gewissheit beurteilt werden kann, ob ein Ereignis eine Katastrophe i.S.d. Gesetzes darstellt oder nicht.
5. Das BayKSG unterscheidet strikt zwischen zwei Phasen des Katastrophenschutzes: Vorbereitungsmaßnahmen einerseits und Katastrophenabwehr, d.h. Abwehr von bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophen andererseits. Weisungsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörden gegenüber den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Behörden, Dienststellen und Organisationen und ihren Einsatzkräften sieht das Gesetz grundsätzlich nur während Einsätzen zur Katastrophenabwehr vor. Dies hat bei der Planung und Durchführung des Sicherheitskonzepts für den G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vereinzelt zu Unsicherheiten bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den zur Vorbereitung herangezogenen Behörden, Dienststellen und Organisationen und den Katastrophenschutzbehörden geführt: Wegen der ganz außergewöhnlichen Gefahrenlage dieses Großereignisses war ausnahmsweise bereits in der Vorbereitungsphase, d.h. vor Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe und damit vor einem Katastrophenschutzereignis, das vorsorgliche Vorhalten von Einsatzkräften geboten, um im Einsatzfall eine ausreichend schnelle Bewältigung des Schadensereignisses gewährleisten zu können. Werden Einsatzkräfte verschiedener Behörden, Dienststellen und Organisationen zur Bewältigung eines Großereignisses vorgehalten, sollten diese aus Gründen einer effizienten Koordinierung einer einheitlichen Führung unterstehen und an deren Weisungen rechtsverbindlich gebunden sein.

B) Lösung

1. Das BayKSG wird klarer strukturiert und enthält nun einen eigenen Abschnitt bezüglich der Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Der bisherige Art. 7b BayKSG (Einsätze im Katastrophenfall) wird zum neuen Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG. In Art. 17 BayKSG wird zudem in Abs. 2 ein Verweis auf Art. 33a BayRDG aufgenommen für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen, die alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten.
2. Die gesetzlichen Regelungen zu Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüchen ehrenamtlicher Helfer in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Art. 9, Art. 10 BayFwG, Art. 33a BayRDG, Art. 7b BayKSG) werden auf Rechtsfolgende aneinander angeglichen.
Dies führt zu folgenden materiellen Verbesserungen:
 - (1) Bislang hatten volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen an Einsätzen zur Katastrophenabwehr teilnahmen – anders als feuerwehrendienstleistende volljährige Schüler und Studenten – keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch. Nunmehr sind auch sie während der Teilnahme an Einsätzen zur Katastrophenabwehr und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.
 - (2) Ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst i.S.d. Art. 33a BayRDG sowie die neu erfassten Schnell-Einsatz-Gruppen werden hinsichtlich des Auslagenersatzes und einer ggf. erforderlichen Verpflegung wie Feuerwehrendienstleistende gestellt (durch Verweis auf Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG): Allen erfassten Helfern sind somit ihre notwendigen Auslagen zu erstatten. Zudem sind sie bei Einsätzen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen.
 - (3) In Art. 33a Abs. 1 BayRDG wird – entsprechend Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayFwG – explizit klargestellt, dass den erfassten ehrenamtlichen Helfern aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen.
 - (4) In § 44 Abs. 3 Satz 2 AVBayRDG wird die maximal anrechenbare Dauer für die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger auf zehn Stunden angehoben – wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.
3. Durch die Neuregelung in Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG bestehen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche im Einsatzfall auch für den örtlichen Einsatzleiter sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat.
4. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG wird gestrichen.

5. In Art. 7 Abs. 2 BayKSG wird die Weisungsbefugnis der Katastrophenschutzbehörde geregelt für Fälle, in denen Behörden, Dienststellen oder Organisationen bei einem außergewöhnlichen Großereignis mit hoher Gefahrgeneignis und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weiteren als den explizit in Art. 7 Abs. 2 BayKSG genannten Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken. Werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll die Katastrophenschutzbehörde zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayKSG bestellen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

- 1.1 Dem Staat entstehen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen Kosten für die Entgeltfortzahlung nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG, da ihm im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation zusteht. Die Kosten der Entgeltfortzahlung für beim Staat beschäftigte ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Beschäftigte des Freistaats Bayern als ehrenamtliche Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe aktiv sind.

Nach dem gemäß Art. 17 Abs. 2 BayKSG für entsprechend anwendbar zu erklärenden Art. 33a BayRDG trifft den Staat darüber hinaus die Pflicht, den freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen ihre Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Erfüllung der durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG auferlegten Ersatz- und Erstattungsansprüche zu tragen haben. Auch diese Kosten sind abhängig von der nur schwerlich zu prognostizierenden Anzahl, der Dauer und den konkreten Folgewirkungen der anfallenden Einsätze. Es ist anzunehmen, dass die Kosten in etwa einen Betrag von 300.000 Euro pro Jahr erreichen werden. Der neu zu schaffende Art. 17 Abs. 2 BayKSG würde nur für Fälle unterhalb der Katastrophenschwelle sowie unterhalb eines Massenfalls von Verletzten greifen und wäre subsidiär, soweit für die ehrenamtlichen Helfer bereits sonstige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk einschlägig sind. Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen als auch die Anzahl ihrer Einsätze relativ gering sind: In den Schnell-Einsatz-Gruppen der freiwilligen Hilfsorganisationen engagieren sich bayernweit derzeit knapp 9.000 Personen. Auch die Einsatzzahlen sind insofern beschränkt, als die Schnell-Einsatz-Gruppen typischerweise nicht zu jeglichem Rettungsdienst- und Feuerwehreinsatz alarmiert werden, sondern nur zu Einsätzen von besonderem Gewicht, bei denen es der zusätzlichen Unterstützung durch eine Schnell-Einsatz-Gruppe bedarf.

- 1.2 Dem Staat entstehen ggf. Kosten, soweit er Arbeitgeber bzw. Dienstherr von Personen ist, die als Örtliche Einsatzleiter oder Mitglieder einer Einheit der Kreisverwaltungsbehörden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG haben.

2. Kommunen

- 2.1 Den Kommunen entstehen als Arbeitgeber ehrenamtlicher Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG Kosten für die Entgeltfortzahlung, da ihnen im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern kein Erstattungsanspruch gegen die jeweilige freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation zukommt. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber haben diese Mehrkosten zu tragen. Die Kosten der Entgeltfortzahlung sind einsatzabhängig und lassen sich daher nicht konkret beziffern. Zudem liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele bei Kommunen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern Beschäftigte als ehrenamtliche Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe aktiv sind.
- 2.2 Für kreisfreie Gemeinden könnte durch Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG ein Mehraufwand entstehen, wenn sie sich als Kreisverwaltungsbehörden entscheiden, freiwillig Einheiten i.S.d. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG aufzustellen. Es sind die bei Einsätzen entstehenden Sachschäden zu ersetzen, vom Arbeitgeber fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten sowie bei beruflich selbstständigen Mitgliedern dieser Einheiten ein Verdienstaufschlag zu ersetzen. Diese Mehrkosten konkret zu beziffern, ist nicht möglich; sie dürften sich aber bayernweit jährlich allenfalls im fünfstelligen Bereich bewegen, weil die Ansprüche des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG nur subsidiär Anwendung finden, soweit keine anderweitigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche aufgrund des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes oder nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk greifen. Ebenso können auf die Landkreise Mehrbelastungen zukommen, wenn das Landratsamt sich entscheidet, freiwillig Einheiten i.S.d. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG aufzustellen: Obgleich sich die Ansprüche nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG gegen die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde als Staatsbehörde richten, werden diese Kosten nicht unmittelbar aus dem Staatshaushalt getragen. Denn gem. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) stellen die Landkreise die erforderlichen Einrichtungen zur Erledigung der staatlichen Aufgaben zur Verfügung und tragen den hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand. Für die Erledigung staatlicher Aufgaben erhalten die Landkreise pauschal Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz (§ 6 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).

3. Wirtschaft

- 3.1 Nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG gilt Art. 33a BayRDG entsprechend für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation, die alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Damit finden auch die Pflichten nach Art. 33a BayRDG entsprechende Anwendung. Die freiwillige Hilfsorganisation oder private Organisation, für die die ehrenamtlichen Unterstützungskräfte tätig werden, muss beruflich selbstständigen Kräften der Schnell-Einsatz-Gruppen den durch den Einsatz entstandenen Verdienstausschlag ersetzen, für dem Ehrenamtlichen während des Einsatzes entstandene Sachschäden Ersatz leisten sowie dem Arbeitgeber fortgewährtes Arbeitsentgelt erstatten. Jedoch gilt auch Art. 33a Abs. 5 BayRDG entsprechend, demzufolge der Staat die hierfür notwendigen Aufwendungen erstattet. Den freiwilligen Hilfsorganisationen oder privaten Organisationen entstehen folglich kaum Mehrkosten, sondern in erster Linie ein gewisser Aufwand bei der Abwicklung der Erstattungen.
- 3.2 Privaten Arbeitgebern können durch Art. 17 Abs. 2 BayKSG Belastungen entstehen. Der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung steht zwar ein entsprechender Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers gegenüber. Belastungen können sich jedoch durch die unvorhergesehene Abwesenheit von Mitarbeitern und durch einen gewissen Verwaltungsaufwand für die Entgeltfortzahlung und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ergeben. Diese Belastungen sind aber zumutbar: Zum einen halten sie sich im Rahmen dessen, was den Arbeitgebern von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden oder von ehrenamtlichen Einsatzkräften i.S.d. Art. 33a BayRDG bereits jetzt abverlangt wird. Zum anderen bestehen die zusätzlichen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG nur für alarmierte Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen, nicht zum Beispiel für aus Eigeninitiative tätig werdende Einzelpersonen oder sog. Helfer vor Ort. Durch die Beschränkung auf die taktischen Einheiten der Schnell-Einsatz-Gruppen sowie die Voraussetzung der Alarmierung gelingt eine maßvolle Umsetzung der sog. Helfergleichstellung, die den Interessen der Arbeitgeber angemessen Rechnung trägt.
- 3.3 Private Arbeitgeber werden auch durch Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG in geringem Umfang belastet. Die Ausführungen unter Nr. 3.2. gelten entsprechend angesichts der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche der Örtlichen Einsatzleiter und der Mitglieder von Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden.

4. Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 7a wird wie folgt gefasst:
„Art. 7a (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 7b wird wie folgt gefasst:
„Art. 7b (aufgehoben)“.
 - c) Die Angaben zu Abschnitt VI werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„VI. Abschnitt Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

VII. Abschnitt Helfer

Art. 16 Rechtsverhältnis
Art. 17 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche

VIII. Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten
Art. 19 Einschränkung von Grundrechten
Art. 20 Inkrafttreten“.

2. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Mitwirkenden“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen.

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3 Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,
4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten durchzuführen.“
5. Art. 3a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 externe Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU, soweit sie in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.“
6. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG, soweit für diese nicht ein externer Notfallplan nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 zu erstellen ist.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ gestrichen.
8. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6)“ gestrichen.
9. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigntheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. ³Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“
- b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Hilfsorganisationen“ die Wörter „im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ ersetzt.

11. Art. 7a wird aufgehoben.

12. Art. 7b wird aufgehoben.

13. In Art. 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3)“ gestrichen.

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „und wird durch zweckangemessene Beiträge des Staates, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden getragen“ eingefügt.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:
- „(3) ¹Die Höhe des zweckangemessenen jährlichen Gesamtbeitrags wird vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntgemacht. ²Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände sind vorab zu hören.
- (4) Der Staat trägt zwei Drittel des Gesamtbeitrags, zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli.

(5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen zusammen ein Drittel des Gesamtbeitrags. ²Ihr jeweiliger Einzelbeitrag errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage. ³Er wird jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.“

15. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“.**

16. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.“
- b) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

17. Nach Art. 15 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Helfer
Art. 16
Rechtsverhältnis**

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.

Art. 17

**Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs-
und Erstattungsansprüche**

(1) Bei Einsätzen

1. von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen zur Katastrophenabwehr oder
2. des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat,

gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richten, für die sie tätig werden.

(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

18. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VIII. Abschnitt
Schlussvorschriften“.**

19. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.

20. Die bisherigen Art. 18 und 19 werden die Art. 19 und 20.

§ 2

**Änderung des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes**

Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. ²Sie sind während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) gilt entsprechend.“

2. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“

3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„(4) Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ersatz- und Erstattungspflichten die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen.“

4. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

5. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

b) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

§ 3

**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 und Abs. 8“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 12 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 14 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer angemessenen Ruhezeit“ durch die Wörter „eines angemessenen Zeitraums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhezeit“ durch die Wörter „der Zeitraum“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 33a Abs. 6 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 33a Abs. 5 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 4 BayRDG und Art. 10 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“ ersetzt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Die Katastrophenschutzfondsverordnung (KfV) vom 2. März 1997 (GVBl. S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen und fiskalischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ist Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz in Bayern und Teil des Sicherheitsrechts. Als solches ist es für die Sicherheit der bayerischen Bürgerinnen und Bürger unentbehrlich. Die mit diesem Gesetzesentwurf verfolgte Konkretisierung bzw. Verbesserung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements geboten und zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG):****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 3 BayKSG):

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Nr. 3 (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKSG):

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 4 (Art. 3 BayKSG):

Der bisherige Absatz 2 wurde in den Einleitungssatz integriert, sodass die vormalige Unterteilung in zwei Absätze entfallen kann.

Art. 3 Nr. 1 BayKSG wurde klarer formuliert.

Art. 3 Nr. 4 BayKSG spricht nicht mehr von „zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten“, sondern von „zur Katastrophenhilfe Verpflichteten“. Dies dient der terminologischen Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 5 (Art. 3a Abs. 1 Satz 1 BayKSG):

Sprachliche Straffung sowie Anpassung an die geltenden Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, vgl. dort Nr. 4.3.

Zu Nr. 6 (Art. 3b Abs. 1 BayKSG):

Sprachliche Straffung sowie Anpassung an die geltenden Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, vgl. dort Nr. 4.3.

Zu Nr. 7 (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG):

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 8 (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayKSG):

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 9 (Art. 6 Abs. 2 BayKSG):

Gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKSG soll die Katastrophenschutzbehörde bislang bestimmen, dass Personen, die vorab als Örtliche Einsatzleiter benannt wurden, die Einsatzleitung bei Katastrophen bereits vor ihrer formellen Bestellung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKSG wahrnehmen dürfen. Die Vorschrift zielte auf die möglichst rasche Einrichtung einer effektiven Einsatzleitung; in der Praxis führte sie jedoch zu Rechtsunsicherheiten, weil ohne bzw. vor der formellen Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe durch die Katastrophenschutzbehörde von den Örtlichen Einsatzleitern nicht mit der nötigen Gewissheit beurteilt werden kann, ob ein Ereignis eine Katastrophe i.S.d. Gesetzes darstellt oder nicht. Da die Vorschrift das Ziel einer effektiven Einsatzleitung verfehlt und in der Praxis faktisch nicht angewandt wird, ist sie – auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung – zu streichen.

Zu Nr. 10 (Art. 7 BayKSG):

Zu Buchstabe a)

Zu aa)

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu bb)

Das BayKSG unterscheidet strikt zwischen zwei Phasen des Katastrophenschutzes: Vorbereitungsmaßnahmen einerseits und Katastrophenabwehr, d.h. Abwehr von bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophen andererseits. Weisungsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörden gegenüber den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Behörden, Dienststellen oder Organisationen und ihren Einsatzkräften sieht das Gesetz grundsätzlich nur während Einsätzen zur Katastrophenabwehr vor. Dies hat bei der Planung und Durchführung des Sicherheitskonzeptes für den G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vereinzelt zu Unsicherheiten bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen den zur Vorbereitung herangezogenen Behörden, Dienststellen oder Organisationen und den Katastrophenschutzbehörden geführt: Wegen der ganz außergewöhnlichen Gefahrenlage dieses Großereignisses war ausnahmsweise bereits in der Vorbereitungsphase, d.h. vor Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe und damit vor einem Katastrophenschutz Einsatz, das vorsorgliche Verhalten von Einsatzkräften geboten, um im Einsatzfall eine ausreichend schnelle Bewältigung des Schadensereignisses gewährleisten zu können. Werden Einsatzkräfte verschiedener Behörden, Dienststellen oder Organisationen zur Bewältigung eines Großereignisses vorgehalten, sollen diese aus Gründen einer effizienten Koordination grundsätzlich einer einheitlichen Führung unterstehen und an deren Weisungen rechtsverbindlich gebunden sein. Der neu eingefügte Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayKSG sieht deshalb vor, dass die Katastrophenschutzbehörde die zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr erforderlichen Weisungen erteilen kann, soweit Behörden, Dienststellen oder Organisationen bei einem außergewöhnlichen Großereignis mit hoher Gefahrgeneignisheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken.

Die Vorschrift statuiert keine eigenständige Verpflichtung zur Mitwirkung an anderen als den in Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayKSG genannten Vorbereitungshandlungen. Eine solche kann sich bei zukünftigen Großereignissen jedoch z.B. aus einer verwaltungsinternen Weisung, aufgrund der Grundsätze der Amtshilfe oder – insbesondere bei privaten Organisationen – durch eine freiwillige Vereinbarung ergeben.

Werden wie beim G7-Gipfel auf Schloss Elmau im Jahr 2015 vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, bedarf es einer einheitlichen Führung vor Ort. Deshalb soll die Katastrophenschutzbehörde in diesen Fällen einen örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayKSG bestellen.

Satz 3 stellt klar, dass Satz 2 kein eigenständiges Weisungsrecht gegenüber der Polizei begründet.

Zu Buchstabe b)

Klarstellende Verweisung.

Zu Buchstabe c)

Terminologische Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Buchstabe d)

Terminologische Vereinheitlichung innerhalb des Gesetzes.

Zu Nr. 11 (Art. 7a BayKSG):

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 12 (Art. 7b BayKSG):

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 13 (Art. 11 Abs. 1 BayKSG):

Streichung eines entbehrlichen Klammerzusatzes.

Zu Nr. 14 (Art. 12 BayKSG):

Im Sinne der Deregulierungsbemühungen der Staatsregierung tritt die Katastrophenschutzfondsverordnung außer Kraft, vgl. § 4. Ihr Regelungsgehalt wird ohne wesentliche materielle Änderungen in Art. 12 BayKSG selbst aufgenommen. Die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Beiträge, die bislang durch Rechtsverordnung zu erfolgen hatte, wird dergestalt vereinfacht, dass nunmehr das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Höhe der Beiträge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntmacht. Zur Wahrung des Anhörungsrechts der Kommunalen Spitzenverbände sieht Abs. 3 Satz 2 deren Anhörung verbindlich vor.

Zu Nr. 15 (Überschrift zu Abschnitt VI):

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu Nr. 16 (Art. 15 Abs. 1 BayKSG):

Sprachliche Überarbeitung.

Zu Nr. 17 (Abschnitt VII):

Art. 16 BayKSG:

Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 7a BayKSG.

Art. 17 BayKSG:

Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG:

Die Vorschrift entspricht materiell im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7b BayKSG. Es wird bewusst nicht auf Art. 33a Abs. 5 BayKSG (unmittelbare Erstattung der notwendigen Aufwendungen durch den Staat) verwiesen. Im Katastrophenschutz haben die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten die Kosten grundsätzlich selbst zu tragen, vgl. Art. 11 Abs. 1 BayKSG. Dabei werden sie durch den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes unterstützt, vgl. Art. 12 BayKSG.

Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG:

In der Praxis etabliert und bewährt sind auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörde aufgestellte Einheiten der nichtpolizeilichen Abwehr von Katastrophen oder sonstigen Gefahren. Dies gilt insbesondere für die sog. Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL). Durch die Richtlinie „Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung – UG-ÖEL“ (IMS ID4-2253.46/9) des Staatsministeriums des Innern vom 8.12.1995 wurde den Kreisverwaltungsbehörden angeraten, zur Unterstützung des Örtlichen Einsatzleiters (Art. 6, 15 Abs. 1 BayKSG) eine Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) aufzustellen. Die UG-ÖEL soll den Örtlichen Einsatzleiter nach dessen Weisungen bei der Erfüllung seiner ihm vom Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben unterstützen. Sie soll insbesondere die Örtliche Einsatzleitung einrichten und deren Standort kennzeichnen, die Führungsgruppe Katastrophenschutz über ihren Standort und über Kommunikationsverbindungen informieren sowie die Kommunikationsverbindungen zur Katastrophenschutzbehörde, den eingesetzten Kräften und sonstigen beteiligten Dienststellen und Einrichtungen herstellen, aufrechterhalten und ggf. betreiben. Die Aufgaben des Örtlichen Einsatzleiters sind derart vielgestaltig und komplex, dass er im Einsatzfall einer Unterstützung in der Regel dringend bedarf. Er nimmt die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde am Schadensort wahr, indem er im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort leitet.

Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Örtlichen Einsatzleiters und der Mitglieder von Einheiten der Kreisverwaltungsbehörden ergibt sich aufgrund des folgenden Missverhältnisses: Einerseits greifen bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle die Ansprüche des bisherigen Art. 7b BayKSG mangels Katastrophenschutz Einsatzes nicht. Andererseits kommt es durchaus vor, dass der vorbenannte Personenkreis in der Funktion als Örtlicher Einsatzleiter bzw. als Mitglied der UG-ÖEL an Großeinsätzen auch unterhalb der Katastrophenschwelle teilnimmt. Etwaige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche des Örtlichen Einsatzleiters und der Mitglieder der UG-ÖEL oder ähnlicher Einheiten waren bislang nicht ausdrücklich im BayKSG geregelt.

Sie konnten – v.a. wenn die Personen nicht zugleich Feuerwehrdienstleistende waren – unterhalb der Katastrophenschwelle lediglich durch extensive Auslegung anderweitiger Gesetzesvorschriften bestimmt werden, jedoch ohne dass dadurch ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit erreicht worden wäre.

Da der Örtliche Einsatzleiter und die Mitglieder dieser überörtlichen Einheiten von den Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt werden und grundsätzlich deren Aufgaben wahrnehmen, müssen sich die für entsprechend anwendbar erklärten Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Kreisverwaltungsbehörde richten.

Mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG werden den Kreisverwaltungsbehörden keinerlei neue Aufgaben übertragen. Nur für den Fall, dass die Kreisverwaltungsbehörden freiwillig eigene Einheiten aufstellen, werden nunmehr die Rechtsverhältnisse der Mitglieder solcher Einheiten klar definiert.

Art. 17 Abs. 2 BayKSG:

Für ehrenamtliche Helfer der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die weder Feuerwehrdienstleistende i.S.d. BayFWG noch Helfer des Technischen Hilfswerks sind, bestehen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle bislang unter den Voraussetzungen des Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i.V.m. § 44 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG). Diese Ansprüche greifen nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst, d.h. grundsätzlich nur für solche, die zeitkritische Einsätze im Rettungsdienst leisten. Auf Unterstützungskräfte finden die Vorschriften der Art. 33a Abs. 1 und 2 BayRDG Anwendung, wenn sie bei einem Massenansturm von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Unterhalb der Schwelle eines Massenansturms von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zu. Insoweit drohen den ehrenamtlichen Mitgliedern von Schnell-Einsatz-Gruppen der freiwilligen Hilfsorganisationen bzw. privater Organisationen unterhalb des Massenansturms von Verletzten Nachteile aus ihrem ehrenamtlichen Dienst, obwohl sie zur Unterstützung bei einem Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr alarmiert werden und ehrenamtlich Hilfe leisten.

Durch die Neuregelung in Art. 17 Abs. 2 BayKSG werden Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nunmehr auch unterhalb eines Massenansturms von Verletzten für ehrenamtlich tätige Unterstützungskräfte einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation begründet, wenn diese über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Schnell-Einsatz-Gruppen im Sinn dieser Vor-

schrift sind nur solche taktischen Einheiten, die aus mehreren Personen bestehen und bei einer freiwilligen Hilfsorganisation oder privaten Organisation zur Bewältigung besonderer Einsatzsituationen bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten aufgestellt werden. Erfasst von der Neuregelung werden die Schnell-Einsatz-Gruppen Behandlung, Transport, Betreuung, Verpflegung, Technik und Sicherheit, Information und Kommunikation, Gefährliche Stoffe und Güter, Psychosoziale Notfallversorgung sowie die Schnell-Einsatz-Gruppe Rettungshunde.

Eine Ausweitung der Ansprüche auf diesen Personenkreis ist aufgrund folgender Gesichtspunkte geboten: Erstens stellen die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Helfer in diesen Schnell-Einsatz-Gruppen zwar keine unmittelbare notfallmedizinische Versorgung dar; sie helfen aber mittelbar bei der Eindämmung oder Verhinderung von Schäden für verletzte oder gefährdete Personen, indem sie eine koordinierte und effiziente Durchführung von Einsätzen bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen ermöglichen. Die Schnell-Einsatz-Gruppen sind auf besondere Einsatzsituationen spezialisiert – wie etwa die Schnell-Einsatz-Gruppe Transport auf die Gewährleistung zusätzlicher Transportkapazitäten bei Großschadenslagen. In diesen besonderen Einsatzsituationen erbringen sie dringend erforderliche Unterstützungshandlungen, die in dieser Form von den Einsatzkräften des Rettungsdienstes und der Feuerwehr nicht oder nur schwerlich geleistet werden könnten. Obgleich ihre Unterstützungsleistungen nicht stets als in höchstem Maße zeitkritisch, wie etwa eine notfallmedizinische Maßnahme, eingestuft werden können, sind sie doch im Regelfall zeitgebunden und an einen konkreten Einsatz geknüpft. Um diese für die Bewältigung von größeren Schadens- bzw. Gefährdungslagen vielfach erforderlichen Einsatzkapazitäten mit der notwendigen Sicherheit einplanen zu können, bedarf es für die ehrenamtlichen Helfer eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs. Zweitens führt die Einführung eines erweiterten gesetzlichen Freistellungsanspruchs und der durch diesen bedingten Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche auch unterhalb des Massenansturms von Verletzten zu einem erhöhten Maß an Rechtssicherheit für die ehrenamtlichen Helfer. Das Risiko von Nachteilen im Verhältnis zum Arbeitgeber aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird gemindert, weil der Helfer im Fall einer Alarmierung als Mitglied der genannten Schnell-Einsatz-Gruppen künftig weiß, dass ihm ein Freistellungsanspruch zukommt und er seinen Arbeitsplatz verlassen darf, ohne hierdurch Nachteile befürchten zu müssen. Bislang besteht für die ehrenamtlichen Helfer bei Alarmierung als Mitglied von Schnell-Einsatz-Gruppen insofern Ungewissheit über den Freistellungsanspruch, als sie bei Verlassen des Arbeitsplatzes nicht sicher vorhersehen können, ob sie im Rettungsdienst

zu einem zeitkritischen Einsatz beauftragt werden bzw. ob ein Massenansturm von Verletzten vorliegt.

Die unterhalb eines Massenansturms von Verletzten bzw. einer Katastrophe einschlägigen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche nach Art. 17 Abs. 2 BayKSG bestehen nur für die Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen im oben genannten Sinne. Nicht erfasst werden hingegen z.B. einzelne, nicht als Mitglied einer Schnell-Einsatz-Gruppe alarmierte psychologisch geschulte Betreuer. Auch Kräfte der Organisierten Ersten Hilfe (sog. Ersthelfer, Helfer vor Ort, First Responder) unterfallen der Neuregelung nicht; die Tätigkeit der Ersthelfergruppen ist Ausdruck der für jedermann geltenden Pflicht, in Notfällen die zumutbare Hilfe zu leisten.

Die ehrenamtlichen Helfer müssen über die Integrierte Leitstelle alarmiert sein, um bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten. Unter einer konkreten Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, bei der nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände und objektiver Betrachtung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Durch die Anknüpfung an einen der Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienenden Einsatz wird eine Eingrenzung auf zeitgebundene, d.h. unmittelbar mit der Abwehr einer konkreten Gefahr zusammenhängende Tätigkeiten erreicht. Gerade im Hinblick auf Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe Psychosoziale Notfallversorgung wird dadurch klargestellt, dass psychosoziale Betreuungsangebote außerhalb eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Abwehr einer konkreten Gefahr – wie sie beispielsweise vielfach von sog. Krisen-Interventions-Teams geleistet werden – nicht die gesetzlichen Ansprüche auf Freistellung und Entgeltfortzahlung auslösen. Ebenso wenig von der Neuregelung erfasst sind grundsätzlich ehrenamtliche Unterstützungstätigkeiten bei der Bewältigung des Flüchtlingszustroms – wie z.B. allgemeine Betreuungsangebote –, solange sie nicht im Rahmen eines der Abwehr einer konkreten Gefahr dienenden Einsatzes geleistet werden.

Durch die Beschränkung auf die Mitglieder von Schnell-Einsatz-Gruppen sowie die Voraussetzung der Alarmierung zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr gelingt ein angemessener Ausgleich zwischen den Arbeitgeberrechten sowie den finanziellen Belangen des Staates bzw. der freiwilligen Hilfsorganisationen und privaten Organisationen einerseits und der bei Großschadens- bzw. Großgefährdungslagen wesentlichen Gewährleistung eines ausreichenden Einsatzkräftepotentials sowie dem Bedürfnis der Ehrenamtlichen nach Rechtssicherheit andererseits.

Art. 17 Abs. 3 BayKSG:

Gem. Art. 17 Abs. 3 BayKSG finden Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BayKSG keine Anwendung, soweit anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht (insbesondere nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG, nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz oder dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz) oder dem Gesetz über das Technische Hilfswerk bestehen.

Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG bleibt hingegen – wie der bisherige Art. 7b BayKSG – vorrangig vor Art. 33a BayRDG anwendbar, vgl. auch Art. 33a Abs. 6 BayRDG.

Zu Nr. 18 bis 20:

Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung des Gesetzes.

Zu § 2

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG):

Zu Nr. 1 (Art. 33a Abs. 1 BayRDG):

Annäherung an Art. 9 Abs. 1 BayFwG.

Zu Nr. 2 (Art. 33a Abs. 2 BayRDG):

Angleichung des Wortlauts an Art. 9 Abs. 4 BayFwG.

Zu Nr. 3 (Art. 33a Abs. 4 BayRDG):

Angleichung an Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG.

Zu Nr. 4 (Art. 33a Abs. 5 BayRDG):

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5 (Art. 33a Abs. 6 BayRDG):

Folgeänderung zu Nr. 3 und zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.

Zu § 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG):

Zu Nrn. 1 bis 4:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5:

Folgeänderungen zu § 2 sowie Anpassung des § 44 Abs. 3 Satz 2 AVBayRDG an § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Zu § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das im Sinn der Deregulierung zu verfügende Außerkrafttreten der Katastrophenschutzfondsverordnung; vgl. hierzu die Änderung des Art. 12 BayKSG, § 1 Nr. 14.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)**

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet die Staatsregierung. Für sie spricht Herr Staatssekretär Gerhard Eck. Bitte schön, Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die innere Sicherheit ist ein hohes Gut. Wir messen diesem Thema sehr viel Bedeutung bei. Für die hohen Sicherheitsstandards in Bayern sorgen neben unseren Polizeibeamtinnen und -beamten vor allem Hunderttausende ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Feuerwehrleute, Helfer des Technischen Hilfswerks und auch viele Ehrenamtliche unserer freiwilligen Hilfsorganisationen. Diese Personen helfen in Not. Sie sind Tag und Nacht zur Stelle, wenn sie gebraucht werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ganz besonders freut es mich, dass ich heute einen Gesetzentwurf vorstellen darf, der gerade diese Helfer in den Blick nimmt und ihre Situation verbessert. Das Hauptanliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, für die Ehrenamtlichen gute und klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir wollen sie vor Nachteilen durch ihren Dienst schützen und rechtlich absichern.

Kernpunkt der gesetzlichen Änderung ist die Helfergleichstellung, das heißt die Erweiterung des Personenkreises, dem im Einsatzfall gesetzliche Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche zustehen. Diese Ansprüche sind für die Helfer ein ganz wichtiges Element, weil sie in der Folge ihren Arbeitsplatz für ihren Dienst verlassen dürfen, ohne dadurch Nachteile für ihr Arbeitsverhältnis befürchten zu müssen.

Wir haben die Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche in den letzten Jahren Schritt für Schritt ausgeweitet. Seit dem Jahr 2008 stehen sie nicht mehr nur den Dienstleistenden bei der Feuerwehr und den Helfern des Technischen Hilfswerks zu, sondern auch den Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen bei Einsätzen im Katastrophenfall. Im Jahr 2013 erfolgte eine erneute Ausweitung im Rahmen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes. Seither sind auch ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst erfasst.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir noch einmal eine Erweiterung für ehrenamtliche Helfer erreichen, die als Mitglied einer Schnell-Einsatz-Gruppe über die Integrierte Leitstelle zu einem Einsatz alarmiert werden. Damit schließen wir eine Lücke im bisherigen System; denn der neue Freistellungsanspruch gilt für alle Unterstützungskräfte in den Schnell-Einsatz-Gruppen und auch, das ist ganz wichtig, unterhalb der Schwelle einer Katastrophe und eines Massenankomms von Verletzten.

Wir haben die Gelegenheit genutzt, gleichzeitig auch einige weitere Anpassungen im Katastrophenschutzgesetz vorzunehmen, zum Beispiel bei der Regelung der Rechtsstellung der sogenannten Unterstützungsgruppe des örtlichen Einsatzleiters. Der Staatsregierung ist es wichtig, dass keine Gesetze erlassen werden, die an den Bedürfnissen der Praxis, also der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der bayerischen Unternehmen, vorbeigehen. Die Anhörung der betroffenen Verbände ist für uns ein sehr bedeutender Schritt in einem Gesetzgebungsverfahren. Sie sorgt dafür, dass die Interessen der Betroffenen gehört und angemessen einbezogen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, allen Verbänden, die sich zu diesem Gesetzentwurf geäußert haben, gilt daher unser ganz besonderes Dankeschön. Vor allem möchte ich mich bei der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz und einem ihrer Mitglieder, dem Bayerischen Roten Kreuz, ausdrücklich bedanken. Die Arbeitsgemeinschaft und das Bayerische Rote Kreuz haben sich mit Leidenschaft für die Helfergleichstellung eingesetzt und so maßgeblich zum Gelingen des Gesetzentwurfs beigetragen. Das möchte ich einmal deutlich sagen.

Bei der Verbandsanhörung sind zahlreiche Stellungnahmen der Verbände eingegangen. Natürlich war es bei der Anhörung so, dass einzelne Verbände unterschiedliche und teils einander entgegengesetzte Interessen vorgetragen haben. Auch das möchte ich in dieser Debatte feststellen. Wir haben alle eingereichten Stellungnahmen intensiv geprüft und gegeneinander abgewogen. Dabei haben wir versucht, die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen. Ich glaube, dass uns dies auch gelungen ist.

Im Ergebnis stellen wir die ehrenamtlichen Helfer besser, als das bisher der Fall war. Zugleich vermeiden wir eine übermäßige Belastung der bayerischen Wirtschaft, insbesondere unserer mittelständischen Unternehmen. Die geplante gesetzliche Änderung wird zu einer erheblichen Verbesserung für Tausende von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Bayern führen. Das ist ein großer und wichtiger Erfolg für das ehrenamtliche Engagement unserer Helferinnen und Helfer in Bayern. Darauf bin ich stolz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verdienen große Anerkennung und allerhöchsten Respekt. Wer sich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt hat, der möge dies heute und vielleicht während dieser Debatte einmal tun. Diese Menschen üben einen sehr wichtigen und wertvollen Dienst für die Sicherheit in unserem Lande aus und stellen sich Hand in Hand in den Dienst unserer Gemeinschaft.

Abschließend möchte ich Sie ganz herzlich bitten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich betone noch einmal, dass ich vor den Helferinnen und Helfern allergrößten Respekt habe und ihnen Dank und Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Dienst zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger ausspreche.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Re-

dezeit der stärksten Fraktion. Herr Staatssekretär, Sie waren unter diesem Zeitlimit. – Als erstem Redner erteile ich Herrn Kollegen Dr. Wengert von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Anlass für diese Gesetzesvorlage ist die von den Rettungsdiensten seit Jahren beklagte Ungleichbehandlung ehrenamtlicher Rettungshelfer, die zwar von der integrierten Leitstelle alarmiert werden, aber unterhalb der Schwelle eines Massenansturms von Verletzten Unterstützung leisten. Ich möchte mich deshalb auf diesen Punkt des Gesetzentwurfs konzentrieren; das Übrige ist unstrittig.

Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst, die sogenannte zeitkritische Einsätze leisten, und im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden haben diese Unterstützungskräfte bisher keine Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Entlastungsansprüche. Für den betroffenen Personenkreis ist das nicht nachvollziehbar. Nach bisheriger Rechtslage drohen daher den ehrenamtlichen Mitgliedern von sogenannten Schnell-Einsatz-Gruppen der Hilfsorganisationen und privater Organisationen unterhalb des Massenansturms von Verletzten deutliche Nachteile aus ihrem ehrenamtlichen Dienst, obwohl sie zu einer dringend erforderlichen Unterstützungsleistung bei einem der Abwehr einer konkreten Gefahr dienenden Einsatz alarmiert wurden und ehrenamtlich Hilfe leisten, wie es in der Problembeschreibung zum vorliegenden Gesetzentwurf, Buchstabe A Nummer 1, zutreffend heißt.

Diesem Missstand soll nun endlich abgeholfen werden. Das ist gut so; denn gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in unserem Land basiert ganz wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und der Selbstlosigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger. Ich möchte aber an dieser Stelle betonen, damit keine Missverständnisse aufkommen: Diese Selbstlosigkeit soll durch die Rettungshelfergleichstellung in keiner Weise infrage gestellt werden. Es geht nicht um Bezahlung oder Entschädigung für den durch den Einsatz getätigten Aufwand. Nein, es geht ausschließlich darum, dass den Rettungshel-

fern nicht auch noch materielle Nachteile aus ihrer Hilfsbereitschaft entstehen. Herr Staatssekretär Eck hat bereits darauf hingewiesen.

Auf Dauer könnte dies nämlich dazu führen, dass immer weniger Menschen bereit sind, sich in Notfällen ehrenamtlich für andere zu engagieren. Die zentrale Bestimmung ist der neue Artikel 17 Absatz 2 des Katastrophenschutzgesetzes, der für diese ehrenamtlichen Helfer auf den künftig geltenden Artikel 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes verweist, der seit dem Jahr 2013 für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte in zeitkritischen Bereichen gilt und ebenfalls neu gefasst werden soll.

Allerdings sollen nur die Helferinnen und Helfer erfasst werden, die in einer Schnell-Einsatz-Gruppe organisiert sind, wie sie zum Beispiel für Transport, Betreuung, Verpflegung und psychosoziale Notfallversorgung eingesetzt wird. In Übereinstimmung mit den Rettungsdiensten sehen wir hier Nachbesserungsbedarf, weil, so der Wortlaut in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz, damit die Dynamik von Einsatzlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Alarmierte Einzelpersonen wie Fachberater oder Angehörige von Einsatzstäben wären nämlich von der Neuregelung ausgeschlossen. Auch die enumerative Aufzählung der Schnell-Einsatz-Gruppen in der Begründung kann zu Problemen führen, wenn nämlich aufgrund bestimmter Veränderungen künftig neue oder andere Schnell-Einsatz-Gruppen gebildet werden müssen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Festlegung, dass Voraussetzung für das Entstehen von Freistellungsansprüchen die Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle sein soll. Die Alarmierung bestimmter Einheiten ist durch eine einzelne Integrierte Leitstelle oft nicht möglich, da sich bestimmte Schnell-Einsatz-Gruppen aus Einzelpersonen formieren und aus unterschiedlichen Orten, unterschiedlichen Landkreisen und unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen von Leitstellen, die demnach separat alarmiert werden müssen.

Zudem kommen schon heute Einsatzkräfte ohne die Alarmierung durch die ILS zum Einsatz, zum Beispiel auf Aufforderung durch kommunale Behörden der Feuerwehr oder der Polizei. Als klassisches Beispiel trägt die Arbeitsgemeinschaft die Verpflegung von Feuerwehreinsatzkräften vor. Herr Staatssekretär, hier darf keine Regelungslücke entstehen.

Eine weitere gravierende Regelungslücke ergibt sich durch die Beschränkung der Freistellung von der Arbeitsleistung im neu zu fassenden Artikel 33a Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes auf die Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach sowie durch die Verweisung auf die entsprechende Geltung von Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes. Dort ist etwas ganz anderes geregelt als die Retterfreistellung; denn dort geht es um die Pflicht des Arbeitnehmers, seine Abwesenheit nach Möglichkeit dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen, und um die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer das Arbeitsgeld fortzuzahlen. Das ist alles in Ordnung. Aber wenn Rettungshelfern tatsächlich keine Nachteile aus ihrem Ehrenamt entstehen sollen, dann muss hier auch Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für sie entsprechend gelten. Danach wären sie während der Teilnahme an Einsätzen, aber auch an Ausbildungsveranstaltungen, an Sicherheitswachen oder Bereitschaftsdiensten zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Oder man verzichtet auf diese Verweisung gänzlich, nimmt aber dafür in Artikel 33a Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes zumindest Ausbildungsveranstaltungen mit auf.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, den wir schon vor mehr als eineinhalb Jahren eingefordert haben, sehen aber für die Ausschussberatungen noch einigen Beratungs-, Klärungs- und Verbesserungsbedarf. Das hat beispielsweise auch der Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister mitgeteilt, weil die Forderungen der Arge Bevölkerungsschutz möglicherweise zwar abgewogen worden sind, aber nicht Eingang in das neue Gesetz finden sollen.

Auch im Hinblick auf ein paar weitere Punkte gibt es Haken und Ösen, auf die ich heute nicht eingehen möchte. Das werden wir in der Beratung in den Ausschüssen tun.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Tomaschko von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Bayern ist das Sicherheitsland Nummer eins. Dass sich in Bayern die Menschen sicher fühlen, liegt nicht nur an der hervorragenden Arbeit von Polizei, Verfassungsschutz und Justiz. Auch die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr leistet einen unverzichtbaren Beitrag. Nicht zuletzt schreckliche Katastrophen wie das Zugunglück bei Bad Aibling zeigen, wie wichtig beispielsweise ein gut funktionierender Rettungsdienst und die großartige Arbeit der Feuerwehren, der Wasserwacht, der Bergwacht und des Technischen Hilfswerks sind.

Ich möchte daher zunächst die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Hilfsorganisationen und Feuerwehren mit ihren zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften zu bedanken, die für uns zu jeder Tages- und Nachtzeit ausrücken, um Menschen zu helfen. Von Herzen ein Dankeschön! Von Herzen ein "Vergelt's Gott!"

(Beifall bei der CSU, der SPD und den GRÜNEN)

In unserer globalisierten Welt ist für Wohlstand und Zufriedenheit nicht nur die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit entscheidend. Vielmehr gehört auch ein hohes Maß an Sicherheit zu den wichtigen Standortfaktoren, die das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger in Bayern prägen. Sie zu erhalten und weiter auszubauen, gehört zu unseren größten Zukunftsaufgaben. So liegt der Freistaat bei der Sicherheit im bundesweiten Vergleich traditionell an der Spitze. Diese Führungsposition können wir nur im Team als starkes Netzwerk erreichen. Hilfsorganisationen, Feuerwehren, THW, Poli-

zei, Bundeswehr und Bundespolizei arbeiten mit dem Freistaat, den Katastrophenschutzbehörden und den Kommunen eng und vertrauensvoll zusammen. Bayern sorgt für einen schnellen und leistungsstarken Rettungsdienst. Allein 2015 und 2016 fördern wir die Berg- und Wasserrettung mit Investitionen von 17 Millionen Euro und den weiteren Ausbau der Integrierten Leitstellen mit rund 11 Millionen Euro.

2013 haben wir als CSU-Fraktion gemeinsam mit der Staatsregierung durch eine Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes die Retterfreistellung erstmals auf den Weg gebracht. Zahlreiche freiwillige Helfer der Hilfsorganisationen erhielten damit einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und auf Fortzahlung des Entgelts gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Erstattung ihres Verdienstaufschlags, wenn sie während der Arbeitszeit von der Integrierten Leitstelle zu einem Notfalleinsatz gerufen werden.

Erste Erfahrungen mit der Retterfreistellung, wie insbesondere beim Einsatz anlässlich des Zugunglücks bei Bad Aibling, haben gezeigt, dass hinsichtlich einiger Einheiten, die bisher vom Bayerischen Rettungsdienstgesetz nicht erfasst sind, Bedarf für eine Erweiterung der begünstigten Personengruppen besteht. Hierüber haben wir im Innenausschuss ausführlich diskutiert. Dabei haben wir als CSU-Fraktion stets klargemacht, dass wir eine Erweiterung um diejenigen Personen fordern, die, einfach ausgedrückt, alles stehen und liegen lassen, um Menschenleben zu retten. Auf unsere Bitte hin hat die Staatsregierung jetzt einen entsprechenden Gesetzentwurf – ich betone: für eine umfassende Retterfreistellung – vorgelegt.

Die Retterfreistellung ist nicht nur praktisch schwierig, sondern auch eine komplexe Materie; denn die Arbeitgeber sind ebenso betroffen. Deren Belange müssen wir natürlich ebenfalls berücksichtigen. Die Retterfreistellung darf für die Arbeitnehmer nicht zu einem Einstellungshindernis werden.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ist es aus unserer Sicht gelungen, die Interessen aller Beteiligten zu einem guten Ausgleich zu bringen. Wie Herr Staatssekretär

Eck bereits dargestellt hat, kommen jetzt alle Mitglieder der Schnell-Einsatz-Gruppen in den Genuss der Retterfreistellung.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege Wengert, auch neue Schnell-Einsatz-Gruppen, die zukünftig gegründet werden, kommen in diesen Genuss. Ihre Bedenken sind hier also völlig ausgeschlossen. Auch die psychosoziale Notfallversorgung ist hiermit zum Beispiel aufgenommen.

(Zuruf von der SPD)

Durch die Neuregelung bestehen Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche im Einsatzfall, darüber hinaus aber auch für den örtlichen Einsatzleiter sowie für die ehrenamtlichen Mitglieder von Einheiten, die beispielsweise die Kreisverwaltungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt haben. Darunter fallen etwa auch die Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung, also kurz gesagt: Alle sind erfasst; alle haben Anspruch. Alle von der SPD geäußerten Bedenken sind falsch. Herr Wengert, Sie sagten es richtig.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist falsch! Sie haben es nicht richtig gelesen!)

Der Inhalt des Gesetzentwurfs wurde mit den Hilfsorganisationen umfangreich abgestimmt.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das stimmt nicht! Falsche Information!)

Beispielsweise bestätigt ein Dank des Landesvorsitzenden des BRK die gute Arbeit. Deswegen ein Dank an das Innenministerium!

Die jetzt vorliegenden Änderungen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes sind ein absoluter Fortschritt und Meilenstein; denn sie ermöglichen eine nahezu vollständige Gleichstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer mit den Kollegen der

Freiwilligen Feuerwehr. Damit bringen wir nicht zuletzt den ehrenamtlichen Helfern unsere große Wertschätzung für ihre Arbeit zum Ausdruck.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Beratungen im Innenausschuss. An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön und "Vergelt's Gott" an alle Helferinnen und Helfer! Ohne diese Helfer ginge es uns in Bayern nicht so gut.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gibt in unserem Land wohl wenige Bereiche, in denen die Menschen so sehr bereit sind, mit anzupacken und zu helfen wie in Katastrophenfällen. In all den bisherigen Fällen konnten wir eine unwahrscheinliche Welle der Hilfsbereitschaft erleben.

Heute wurde bereits ein paar Mal erwähnt, dass Bayern ein sicheres Land sei. Bayern ist ein sicheres Land, weil die Leute bereit sind, für die von Katastrophen betroffenen Menschen ihr Bestes zu geben und in Katastrophenfällen zu helfen. Es ist die große Frage, warum die ehrenamtlichen Helfer, die diese Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit an den Tag legen, bisher nicht gleichbehandelt wurden.

Meine Damen und Herren, Katastrophen gibt es seit Jahrzehnten, seit es die Menschheit gibt, und man sollte versuchen, all diejenigen, die bei Katastrophenfällen vor Ort sind und Hilfe leisten, einigermaßen gleichzubehandeln. Für dieses Ziel haben wir FREIE WÄHLER in den letzten Jahren mit einigen Anträgen gekämpft, und auch die anderen Oppositionsparteien haben sich dafür starkgemacht. Die CSU hat das aber immer abgelehnt und gesagt: Wir benötigen noch Zeit, wir müssen noch einen eige-

nen Gesetzentwurf bringen. Dafür habe ich Verständnis, meine Damen und Herren, aber es ist jetzt höchste Zeit, diese Helfer vor Ort gleichzustellen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Vorsicht, nicht Helfer vor Ort, Unterstützungshelfer!)

– Ja, okay. Richtig. – Meine Damen und Herren, wir haben jetzt Rahmenbedingungen geschaffen, die sehr positiv zu bewerten sind. Es gibt zwar Details, die einer Nachbesserung bedürfen und bei denen Kritik angebracht ist – das werden wir in den Ausschüssen sicher auch tun –, aber dem Ziel, eine Helfergleichstellung zu erreichen, sind wir einen entscheidenden Schritt nähergekommen. Wir haben die Freistellungen, Entgeltfortzahlungen und Erstattungsansprüche vernünftig geregelt, die Ansprüche der ehrenamtlichen Helfer sind entsprechend angeglichen. Wir haben das Problem weitgehend in den Griff bekommen, dass sich die verschiedenen Helfer, Organisationen und Dienststellen dem gemeinsamen Ziel der Bewältigung einer Katastrophe unterordnen, und ich denke auch, dass die Situation im Hinblick auf den örtlichen Einsatzleiter in diesem Gesetz vernünftig geregelt ist.

Wir haben in diesem Gesetz auch den Auslagenersatz und die kostenlose Verpflegung geregelt. Ferner haben wir eine Situation geregelt, die bisher nicht sauber geregelt war: die der volljährigen Schüler und deren Freistellungsansprüche. Hier wurde ebenfalls eine Gleichstellung herbeigeführt, sodass wir auch hier in Zukunft von einigermaßen gleichen Verhältnissen ausgehen können. Bei den beruflich Selbstständigen haben wir die Verdienstausfallentschädigung auf zehn Stunden angehoben; auch das ist ein wesentlicher, positiver Gesichtspunkt. Darüber hinaus wurde die Weisungsbefugnis vor Ort im Detail geregelt.

Insgesamt stellt dieses Gesetz eine deutliche Verbesserung dar, und wir signalisieren, es positiv zu begleiten. Dennoch gibt es einige Kritikpunkte, die im Detail geklärt werden müssen.

An dieser Stelle auch von unserer Seite ein herzliches Dankeschön an die ehrenamtlichen Helfer vor Ort. Sie leisten immer wieder eine hervorragende Arbeit und sorgen

dafür, dass wir solche Katastrophen wie in Bad Aibling – das wurde heute bereits erwähnt – hervorragend lösen. Allen Helfern dafür ein herzliches Dankeschön!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat nun der Kollege Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Dr. Wengert und Herr Kollege Hanisch haben es gerade getan, und der Herr Kollege Tomaschko sogar gleich zweimal: Ich schließe mich deren Worten an und danke ebenfalls den Rettungsdiensten und den Menschen, die dort tätig sind, für ihre wertvolle Arbeit für die Gesellschaft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, eigentlich könnten wir uns diese Erste Lesung heute sparen; denn wir hatten sie sozusagen schon vor zwei Wochen. Damals haben Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der SPD, die Staatsregierung aufgefordert, den Gesetzentwurf in toto zurückzuziehen, bevor er überhaupt in den Landtag eingebracht wurde. Ihren Dringlichkeitsantrag und den Dringlichkeitsantrag der FREIEN WÄHLER haben wir GRÜNE abgelehnt, und zwar nicht nur, weil es sich um ein aus meiner Sicht sehr merkwürdiges parlamentarisches Verfahren gehandelt hat, sondern auch, weil wir Ihre Fundamentalkritik, die Sie damit an dem vorgelegten Gesetzentwurf geäußert haben, nicht nachvollziehen konnten.

Die Opposition fordert schon seit Jahren die Rettungshelfergleichstellung. Allerdings ist im Sinne der Interessen aller Ehrenamtlichen im Rettungsdienst an dieser Stelle kein blanker Aktionismus gefragt, sondern eine konstruktive Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren; wir wollen doch eine Lösung, die auch richtig gut werden soll.

Kolleginnen und Kollegen, Ihre massive Kritik begründeten Sie anhand einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz vom August. Gleichzeitig muss man aber festhalten, dass aktuell das BRK die Novelle des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ausdrücklich begrüßt und allen Fraktionen für die parlamentarische Unterstützung dankt. Sie kennen sicher die Pressemitteilung, Herr Kollege Dr. Wengert.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Sie müssen ganz zitieren!)

– Genau, ja. Aber dort ist schon einiges enthalten, das nicht so negativ klingt. Ich würde sagen, dass es relativ eindeutig ist, was dort geschrieben steht.

Wie bei nahezu jeder Gesetzesänderung gibt es natürlich auch hier Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, die wir im weiteren Verfahren selbstverständlich diskutieren werden. Ich habe bereits vor zwei Wochen gesagt, dass dieser Gesetzentwurf viele Regelungen enthält, die durchaus begrüßenswert sind: Die Rettungshelfer dürfen im Fall des Falles rechtssicher ihren Arbeitsplatz verlassen. Hinzu kommt die Entgeltfortzahlung, die wir GRÜNE für essenziell halten. Auch die grundsätzlichen Regelungen, dass die Leitstelle den Hut auf hat und der Anspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz, auf Fortzahlung des Gehalts sowie auf Erstattung von einsatzbedingten Kosten nur dann gelten kann, wenn die Leitstelle die Kräfte offiziell angefordert hat, halte ich für durchaus sachgerecht.

Ebenso wie die Kollegen von der SPD sehe aber auch ich kritisch, dass die Ausbildungs- und Übungszeiten nicht unter die Freistellung fallen sollen. Wir GRÜNE wollen, dass hier ebenfalls eine Gleichberechtigung zwischen den Rettungsdiensten und Feuerwehren herrscht, und zwar eine Gleichberechtigung, die diesen Namen verdient.

Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich auf intensive Beratungen im Ausschuss, um für die Rettungshelferinnen und Rettungshelfer eine gute Regelung auf den Weg zu bringen und um eine Rettungshelfergleichstellung dann zügig umsetzen zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege Mistol, bitte bleiben Sie am Rednerpult, der Kollege Dr. Wengert hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Herr Kollege Dr. Wengert, Sie haben das Wort.

Dr. Paul Wengert (SPD): Herr Kollege Mistol, Sie haben aus einer Pressemitteilung des Bayerischen Roten Kreuzes zitiert, die mir als Vizepräsident natürlich bekannt ist. Ich frage mich allerdings, warum Sie nur einen Teil davon zitieren. Darin steht nämlich auch, dass es Ergänzungswünsche und Anregungen vor allem bei so schwierigen Themen wie der Alarmierung von Einsatzkräften gibt; ich hatte das angesprochen. Dann heißt es wörtlich: "Deshalb hofft das BRK nach wie vor darauf, dass der Gesetzentwurf noch an einigen Stellen nachgebessert wird."

Des Weiteren führt unser Präsident in einem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten aus: "Die Berücksichtigung von Ausbildungs- und Trainingszeiten in einem definierten Umfang sollte entweder im Gesetz selbst oder in einer Ausführungsverordnung noch zusätzlich ebenso geregelt werden wie die Behandlung von bestimmten ILS-alarmierten Einsatzkräften, die keiner SEG angehören." Genau das habe ich heute wiederholt, Sie haben es leider nur nicht mit zitiert.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Herr Kollege Mistol, Sie haben das Wort.

Jürgen Mistol (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Dr. Wengert, ich habe hier nur eine begrenzte Redezeit und wollte deshalb nicht die gesamte Pressemitteilung vorlesen, aber zumindest die Überschrift, die meistens einiges über den Inhalt aussagt. Weil Sie schon wesentlich länger Mitglied des Bayerischen Landtags sind als ich, wissen Sie natürlich, dass ein Gesetzentwurf den Landtag selten so verlässt, wie er eingebracht wurde. Es ist – so kenne ich das – in der Regel so, dass wir intensiv diskutieren und dass Änderungsvorschläge kommen. Ich gehe davon aus, dass Sie Änderungsanträge einbringen werden. Wir werden das wohl auch machen.

Dann werden wir im Ausschuss darüber diskutieren. Aber in der Pressemitteilung des BRK steht, dass die Stoßrichtung richtig ist. Das können Sie nicht verneinen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist klar!)

Ihr Dringlichkeitsantrag von letzter Woche war eine Fundamentalkritik. Sie haben damit zum Ausdruck gebracht, dass in dem Gesetzentwurf überhaupt nichts drinsteht, das in die richtige Richtung geht.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das war genau die gleiche Vorlage!)

Deswegen haben wir GRÜNE Ihren Dringlichkeitsantrag abgelehnt. Ich bin heute noch davon überzeugt, dass das die richtige Entscheidung war.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13793

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/14771

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15012

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/15015

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“ durch die Wörter „Das Bayerische Rettungsdienstgesetz“ ersetzt.

2. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 8 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Luftrettung“.

b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Anhörungsverfahren“.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:

„(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.

(15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt.

²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge beauftragten.“

b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.

3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt.

5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Art. 16
Luftrrettung“.
6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt.“
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen.“
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.
8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Art. 26
Anhörungsverfahren“.
3. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
- „9. Art. 33a wird wie folgt geändert:“.
4. Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nr. 9 Buchst. a bis d.
5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 Buchst. e und die Buchst. a und b werden die Doppelbuchst. aa und bb.
6. Nach Nr. 9 werden die folgenden Nrn. 10 bis 19 eingefügt:
- „10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.
11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter „im öffentlichen Auftrag tätig sind“ durch die Wörter „Patientenrückholung ausüben“ ersetzt.
12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Rettungsdienst“ wird das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) Die Wörter „, soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren,“ werden gestrichen.
13. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer.“
15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung.“
16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufes-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Heilberufes-Kammergesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung.“
17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb

Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,“.

- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,
4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,“.
- c) In Nr. 12 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- d) Nr. 18 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.“

Berichterstatter zu 1,4: **Peter Tomaschko**
 Berichterstatter zu 2: **Jürgen Mistol**
 Berichterstatter zu 3: **Dr. Paul Wengert**
 Mitberichterstatter zu 1: **Dr. Paul Wengert**
 Mitberichterstatter zu 2,3,4: **Peter Tomaschko**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 64. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 141. Sitzung am 15. Februar 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13793, 17/15677

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 7a wird wie folgt gefasst:
„Art. 7a (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 7b wird wie folgt gefasst:
„Art. 7b (aufgehoben)“.
 - c) Die Angaben zu Abschnitt VI werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„VI. Abschnitt
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr**

Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle

VII. Abschnitt Helfer

Art. 16 Rechtsverhältnis
Art. 17 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche

VIII. Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten
Art. 19 Einschränkung von Grundrechten
Art. 20 Inkrafttreten“.

2. In Art. 1 Abs. 3 werden die Wörter „mitwirkenden Behörden, Dienststellen und Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Mitwirkenden“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(Art. 4 Abs. 1)“ gestrichen.
4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Vorbereitende Maßnahmen der
Katastrophenschutzbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden und, soweit erforderlich, die übrigen Katastrophenschutzbehörden haben als Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere

1. allgemeine Katastrophenschutzpläne und, soweit erforderlich, besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und dabei auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung vorzuhalten,
4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten durchzuführen.“
5. Art. 3a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 externe Notfallpläne für Betriebe der oberen Klasse im Sinn von Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU, soweit sie in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.“
6. Art. 3b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG, soweit für diese nicht ein externer Notfallplan nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 zu erstellen ist.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

7. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ gestrichen.
8. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6)“ gestrichen.
9. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 3 Abs. 1 Nr. 1)“ gestrichen.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Soweit die in Abs. 3 genannten Behörden, Dienststellen und Organisationen im Vorfeld eines außergewöhnlichen Großereignisses mit hoher Gefahrgeneigtheit und besonderem Schutz- und Koordinierungsbedarf an weitergehenden Vorbereitungsmaßnahmen mitwirken, kann ihnen die Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Weisungen erteilen; werden vorsorglich Einsatzkräfte vorgehalten, soll sie zu deren Koordinierung einen Örtlichen Einsatzleiter entsprechend Art. 6 Abs. 1 bestellen. ³Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 werden nach dem Wort „Hilfsorganisationen“ die Wörter „im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3“ durch die Wörter „zur Katastrophenhilfe“ ersetzt.
11. Art. 7a wird aufgehoben.
12. Art. 7b wird aufgehoben.
13. In Art. 11 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 7 Abs. 3)“ gestrichen.
14. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „und wird durch zweckangemessene Beiträge des Staates, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden getragen“ eingefügt.
 - b) Die Abs. 3 und 4 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 5 ersetzt:
 „(3) ¹Die Höhe des zweckangemessenen jährlichen Gesamtbeitrags wird vom Staatsmi-

nisterium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmt und bekanntgemacht. ²Die betroffenen kommunalen Spitzenverbände sind vorab zu hören.

(4) Der Staat trägt zwei Drittel des Gesamtbeitrags, zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli.

(5) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen zusammen ein Drittel des Gesamtbeitrags. ²Ihr jeweiliger Einzelbeitrag errechnet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage. ³Er wird jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet, auf volle Euro aufgerundet und entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt. ⁴Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.“

15. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“.**

16. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird.“

- b) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.“

17. Nach Art. 15 wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Helfer**

Art. 16
Rechtsverhältnis

Rechte und Pflichten der nach diesem Gesetz mitwirkenden Helfer richten sich nach den Vorschriften der Organisationen, denen sie angehören, soweit nichts anderes durch Gesetz geregelt ist.

Art. 17
Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs-
und Erstattungsansprüche

- (1) Bei Einsätzen

1. von ehrenamtlichen Helfern der freiwilligen Hilfsorganisationen oder angeforderter privater Organisationen zur Katastrophenabwehr oder
 2. des Örtlichen Einsatzleiters oder der ehrenamtlichen Mitglieder einer Einheit, die die Kreisverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz oder im Bereich der sonstigen Gefahrenabwehr aufgestellt hat,
- gilt Art. 33a Abs. 1 bis 4 BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ersatz- und Erstattungsansprüche gegen die Organisation oder Kreisverwaltungsbehörde richten, für die sie tätig werden.

(2) Für ehrenamtliche Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über die Integrierte Leitstelle alarmiert werden, um als Mitglieder einer Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Abwehr einer konkreten Gefahr Unterstützung zu leisten, gilt Art. 33a BayRDG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche nach Art. 33a Abs. 3 und 4 BayRDG gegen die Organisation richten, für die sie tätig werden.

(3) Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

18. Nach Art. 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„VIII. Abschnitt
Schlussvorschriften“.**

19. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18.

20. Die bisherigen Art. 18 und 19 werden die Art. 19 und 20.

§ 2

**Änderung des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes**

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Luftrettung“.
 - b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:
„Art. 26 Anhörungsverfahren“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:

„(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.

(15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt. ²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge Beauftragten.“

- b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.
3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt.
5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Art. 16 Luftrettung“.
6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt.“
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.
8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Art. 26
Anhörungsverfahren.“.
9. Art. 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Arbeitnehmern, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, dürfen aus ihrem Einsatz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosen-

- versicherung erwachsen. ²Sie sind während der Teilnahme am Einsatz und für einen angemessenen Zeitraum danach zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. ³Art. 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bay-FwG) gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Volljährige Schüler und Studenten, die als ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden, sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“
- c) Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
„(4) Art. 9 Abs. 5 und Art. 10 BayFwG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ersatz- und Erstattungspflichten die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
aa) Die Angabe „Art. 7b“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
bb) Die Angabe „6“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
b) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.
11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter „im öffentlichen Auftrag tätig sind“ durch die Wörter „Patientenrückholung ausüben“ ersetzt.
12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Vor dem Wort „Rettungsdienst“ wird das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
b) Die Wörter „ , soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren,“ werden gestrichen.
13. Art. 42 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
b) In Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer.“
15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung.“
16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Heilberufe-Kammergesetzes“ ersetzt.
b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung.“
17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,“.
- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,
4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,“.

- c) In Nr. 12 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
 - d) Nr. 18 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 Satz 2 bis 4 und Abs. 8“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 12 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 14 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

5. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer angemessenen Ruhezeit“ durch die Wörter „eines angemessenen Zeitraums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ruhezeit“ durch die Wörter „der Zeitraum“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 33a Abs. 6 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayRDG“ durch die Angabe „Art. 33a Abs. 5 BayRDG in Verbindung mit Art. 33a Abs. 4 BayRDG und Art. 10 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Katastrophenschutzfondsverordnung (KfV) vom 2. März 1997 (GVBl. S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Staatssekretär Gerhard Eck

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

(Drs. 17/14771)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert,
Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)**

(Drs. 17/15012)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,
Norbert Dünkel u. a. (CSU)**

(Drs. 17/15015)

Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass der Ältestenrat hierzu 24 Minuten Redezeit festgelegt hat. – Erster Redner ist der Kollege Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Wir beschließen heute einen Meilenstein, nämlich die umfassende Retterfreistellung, und bringen damit die Wertschätzung für dieses Ehrenamt bei uns in Bayern zum Ausdruck.

Wie ich bereits bei der Ersten Lesung und im Innenausschuss betont habe und immer wieder betone, ist Bayern Sicherheitsland Nummer eins. Das verdanken wir einerseits

der hervorragenden Arbeit unserer Polizei, dem Verfassungsschutz und der Justiz, andererseits aber auch der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die hier einen unverzichtbaren Beitrag leistet. Wir haben in Bayern Gott sei Dank einen sehr gut funktionierenden Rettungsdienst. Feuerwehren, Wasserwacht, Bergwacht und Technisches Hilfswerk mit insgesamt 470.000 Einsatzkräften leisten in Bayern eine großartige Arbeit. Noch bemerkenswerter ist, dass davon 450.000 Helfer ehrenamtlich tätig sind. Damit werden wirklich eine gigantische Unterstützung und ein großartiger Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft geleistet. Ich möchte mich an dieser Stelle insbesondere bei allen ehrenamtlichen Helfern ganz herzlich dafür bedanken.

(Beifall bei der CSU)

Dank dieser hervorragenden Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz, Kommunen und allen Ehrenamtlichen liegt Bayern bei der Sicherheit an der Spitze. Wir haben als CSU-Fraktion 2013 in Wertschätzung des Ehrenamtes erstmals die Retterfreistellung auf den Weg gebracht und so zahlreichen Helfern einen Anspruch auf Freistellung ermöglicht. Wir haben nun in zahlreichen Gesprächen, auch bei Einsätzen festgestellt, dass wir diesen Anspruch erweitern können und sollten. Unser Grundsatz als CSU-Fraktion ist immer: Wer alles stehen und liegen lässt, um Menschenleben zu retten, der muss freigestellt werden. Wir beschließen heute mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine umfassende Freistellung.

Die Retterfreistellung ist sicherlich eine komplexe und rechtlich schwierige Materie. Betroffen sind auch die Arbeitgeber. Es ist uns gelungen, hier einen Gesetzentwurf vorzulegen, der alle Seiten zusammenführt und einen guten Ausgleich schafft. Dafür möchte ich mich auch bei der Staatsregierung bedanken. Mit der Neuregelung haben wir sehr umfassende Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche auf den Weg gebracht. Wir haben bereits im Innenausschuss detailliert darüber diskutiert. Mit der Formulierung ist jeder Betroffene eingeschlossen, werden also schnelle Einsatzgruppen und all jene, die draußen helfen, freigestellt.

Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN sind nicht praktikabel. Lieber Herr Kollege Wengert, ich habe mich spätestens bei der Beratung im Innenausschuss gefragt: Geht es da noch um die Sache, oder geht es nur darum, dass die CSU-Fraktion und die Staatsregierung nicht recht haben dürfen? Diese Frage können Sie nachher vielleicht noch beantworten.

Mit diesem Gesetzentwurf haben wir einen umfassenden Freistellungsanspruch geschaffen. Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN sind nicht praktikabel, weil Sie Dinge vergleichen wollen, die nicht vergleichbar sind; denn wir werden im Rettungswesen und bei den Feuerwehren immer unterschiedliche Strukturen haben. Liebe Kollegen von den GRÜNEN, interessant ist auch: Wenn man die Freistellung auf alle beliebigen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen ausdehnt, dann wäre auch der Kochkurs, dann wären alle Dinge dabei. Das ist nicht mehr greifbar und nicht mehr feststellbar. Wir haben hier einen konkreten Weg vorgeschlagen. Ich werbe wirklich um Zustimmung über die Parteigrenzen hinweg dafür, dass wir heute dieses deutliche Zeichen in Bezug auf das Ehrenamt nach draußen setzen und sagen: Wir unterstützen das Ehrenamt und die hier erbrachten Leistungen.

Wir haben einen sehr guten Kompromiss vorgelegt. Ich kann bereits ankündigen, dass wir im Nachtragshaushalt 2018 einen weiteren Deckungstitel verankern werden. Damit wird einem privaten Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts ohne gesetzliche Verpflichtung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellt, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt werden. Im aktuellen Gesetz ist es noch nicht möglich, das zu verankern, weil erst der entsprechende Deckungstitel im Nachtragshaushalt geschaffen werden muss. Wir haben aber unseren eindeutigen Willen bereits im Dringlichkeitsantrag dokumentiert und die Staatsregierung um Prüfung gebeten, wie sich eine umfassende Retterfreistellung und die entsprechenden Ersatzleistungen für den privaten Arbeitgeber, der Einsatzkräfte für Fortbildungsveranstaltungen freistellt, gesetzlich verankern lassen. Das heißt, wir haben damit eindringlich ausge-

drückt, dass wir hier das Ehrenamt unterstützen. Wir sagen aber auch ganz deutlich: Ohne die Hilfe dieser ehrenamtlichen Helfer würde in Bayern dieses System nicht so gut funktionieren. Auch das bringen wir heute zum Ausdruck.

Ich werbe hier nochmals eindringlich dafür, das ganze "Parteigeklügel" der Opposition einmal beiseite zu stellen. Wir haben nicht zuletzt bei unserem Blaulicht-Frühstück – da danke ich Florian Herrmann ausdrücklich – nochmals in sehr guten Gesprächen die Rückmeldungen, auch vom Roten Kreuz, bekommen, wonach hier Einvernehmen besteht, dass das genau der Weg ist, der mit den Rettungsdiensten vereinbart worden ist: Jeder, der alles stehen und liegen lässt, wird freigestellt. Auch die Fortbildungsveranstaltungen sind ab Herbst mit aufgenommen. Mit dieser Regelung haben wir wirklich ein ganz deutliches Zeichen gesetzt, dass das Ehrenamt von der Politik, der Staatsregierung und der CSU-Fraktion unterstützt wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, ich kann Ihnen und mir ersparen, nochmals auf den Gesetzentwurf im Detail einzugehen; denn angesichts der bisherigen Beratungen hier im Plenum zu den Anträgen der SPD-Fraktion vom vergangenen Jahr, die Rettungshelfergleichstellung endlich auf den Weg zu bringen, und der Beratung unseres Dringlichkeitsantrags vom 25. Oktober sowie der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf im November 2016 darf ich den Sachverhalt als bekannt voraussetzen. Ich darf für die Öffentlichkeit nur noch einmal sagen: Es geht um die Gleichbehandlung von Rettungshelfern der Hilfsorganisationen, also zum Beispiel des Arbeiter-Samariter-Bundes oder des BRK, mit Feuerwehrleuten. Es geht darum – um mit einem Bild zu sprechen –: Wer als Rettungshelfer die durch einen Brand obdachlos gewordenen Hausbewohner in einem Zelt unterbringt und mit Essen und Trinken versorgt,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

soll im Hinblick auf seine Freistellung von der Arbeit, die Fortzahlung seines Lohnes und eventuelle Schadensersatzansprüche nicht anders behandelt werden als etwa ein Feuerwehrmann, der den Verkehr vor dem Brandort umleitet.

(Beifall bei der SPD)

Für diese Selbstverständlichkeit hätten wir keine jahrelange Diskussion gebraucht, die dadurch entstanden ist, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, das Verfahren immer wieder verzögert haben. Ihr schlechtes Gewissen offenbart sich in einem fünfseitigen Informationspapier zur "umfassenden Erweiterung der Helfergleichstellung", das Sie in den letzten Wochen verteilt haben. Dieses Papier strotzt geradezu vor Eigenlob und versucht, den Gang der Dinge schönzuschreiben,

(Anhaltende Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, ich bitte um etwas Ruhe.

Dr. Paul Wengert (SPD): wie auch Sie, Herr Kollege Tomaschko, das heute schönreden wollen. Sie haben gesagt, die Helfergleichstellung von 2013 und ihre aktuelle Erweiterung seien von der CSU-Fraktion gemeinsam mit der Staatsregierung initiiert worden. So heißt es auch im Papier. Die Einführung dieser Freistellung im Rettungsdienst beruhe auf einer Initiative der CSU-Fraktion und der Staatsregierung und sei keine Erfindung der SPD. Diese namentliche Erwähnung unserer Partei ehrt uns ja fast schon. Tatsache ist aber, dass die CSU sowohl im Hinblick auf die Einführung des Artikels 33a des Rettungsdienstgesetzes vor vier Jahren als auch jetzt bei der Rettungshelfergleichstellung erst auf massiven Druck der Hilfsorganisationen hin, insbesondere des Bayerischen Roten Kreuzes, und, was die Rettungshelfergleichstellung betrifft, auf ebenso massiven Druck der SPD-Fraktion aktiv wurde.

(Beifall bei der SPD – Lachen des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

– Da können Sie lachen, solange Sie wollen, Herr Kollege Kreuzer. Schon in der abschließenden Plenardebatte zur Einführung des Artikels 33a im Jahr 2012 habe ich deutlich gemacht, dass das erst der erste Schritt sein kann und wir an der Rettungshelfergleichstellung festhalten und dafür kämpfen werden. Das hat die CSU wohl aus ihrem Gedächtnis verdrängt. Wir haben dann 2015 einen Antrag gestellt, dass die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorlegen soll. Dieser Antrag ist von der CSU als "Schnellschuss" abgeschmettert worden,

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

obwohl zwischenzeitlich drei Jahre vergangen waren. Im April 2016 haben wir mit einem weiteren Antrag endlich Bewegung in die Sache gebracht, was allerdings zunächst am Votum der CSU-Vertreter im Haushaltsausschuss zu scheitern drohte. Es war so, wie ich es in der Sitzung des Kommunal- und Innenausschusses am 25. Januar gesagt habe: Wir mussten die CSU zum Jagen tragen. Daher sollten Sie sich mit Kritik an der SPD vornehm zurückhalten.

(Beifall bei der SPD)

Leider wurden zahlreiche Forderungen der Arbeitsgemeinschaft für Bevölkerungsschutz nicht umgesetzt. Die wichtigste Forderung – nur auf diese will ich heute nochmal eingehen –, nämlich die nach der Freistellung auch für Ausbildungsveranstaltungen, wird nach wie vor nicht umgesetzt. Da geht es nicht um jede beliebige Ausbildung oder Kochkurse, Herr Kollege Tomaschko. Das ist eine Beleidigung für die Helferinnen und Helfer.

(Beifall bei der SPD)

Die Gleichbehandlung mit Feuerwehrleuten ist absolut gerechtfertigt.

(Zuruf von der CSU)

Warum sollten Helfer, die eine Pflichtausbildungsveranstaltung bei der Feuerweherschule besuchen, anders behandelt werden als ihre Kameraden von der Feuerwehr? Hier fehlt jeder sachliche Unterscheidungsgrund. Worum geht es denn überhaupt bei diesen Ausbildungsveranstaltungen? – Beispielsweise geht es beim BRK um die verpflichtende Leitungskräfteausbildung der Bereitschaften und der Wasserwacht, die diese Leute an den staatlichen Feuerweherschulen absolvieren müssen. Damit sind Örtliche Einsatzleiter, Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Verbandsführer usw. gemeint. Dafür gibt es feste Ausbildungspläne. Die Ausbildung erfolgt in der Regel am Wochenende. Nur die Abschlusslehrgänge finden an staatlichen Schulen statt. Es geht dabei um vielleicht hundert oder zweihundert Leitungskräfte der Hilfsorganisationen im Jahr. Auch der zeitliche Umfang dieser zwingend erforderlichen, hier überhaupt relevanten Ausbildungsveranstaltungen beträgt etwa fünf Ausbildungstage. Wir reden also von 500 bis 1.000 Ausbildungstagen pro Jahr. Da ist die von Ihnen geradezu dämonisierte Kostenbelastung von völlig untergeordneter Bedeutung. Den Haushaltstitel hätten Sie längst schaffen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Mangel könnte mit einem kleinen Federstrich, so, wie wir es in unserem Änderungsantrag vorgesehen haben, beseitigt werden. Noch haben Sie die Chance, das zu tun. Darum bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag. Dabei geht es uns ausschließlich um die Sache, Herr Kollege Tomaschko, sonst um gar nichts.

Wenn wir diesem Gesetzentwurf heute trotz seiner Mängel zustimmen, dann deshalb, damit wenigstens die Rettungshelfergleichstellung im Einsatzfall endlich zum Tragen kommt, und das mit möglichst breiter Zustimmung. Das geschieht auch als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den vielen Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen. Der Umfang des Änderungsantrags der CSU zeigt, dass es noch einer Reihe weiterer Änderungen bedarf. Das zeigt die Mangelhaftigkeit des ursprünglichen Entwurfs. Wir werden uns hier enthalten, weil das Wichtigste fehlt, nämlich die Freistellung für Ausbildungsveranstaltungen. Dem Dringlichkeitsantrag können wir ebenfalls

nicht zustimmen. Wir werden uns auch hier enthalten, weil er zwar in die richtige Richtung geht, aber viel zu spät kommt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, beachten Sie bitte die Uhr?

Dr. Paul Wengert (SPD): Dem Änderungsantrag der GRÜNEN stimmen wir selbstverständlich zu. Es ist schade, dass das Ziel der umfassenden Rettungshelfergleichstellung, auch wenn Sie das gebetsmühlenhaft behaupten, jedenfalls mit diesem Gesetzesentwurf verfehlt wird, sofern Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, sich nicht zu einer Zustimmung zu unserem Änderungsantrag durchringen können.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns gestern – mit "wir" meine ich den federführenden Ausschuss für dieses Gesetz – eine Stabsrahmenübung im Innenministerium angesehen, bei der es darum ging, auf den Katastrophenschutz im Ernstfall vorbereitet zu sein. Wir haben gesehen, wie intensiv eine solche Arbeit ist und welcher Rädchen es bedarf, damit das Ganze funktioniert.

Meine Damen und Herren, ähnlich ist es für den Gesetzgeber, wenn so ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz – ich glaube, da sind wir uns alle einig – bringt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Aber ich kann nicht dabei mitmachen, in dieser heutigen Plenarsitzung zum zweiten Mal von einem Meilenstein zu sprechen; denn die Entwicklung dieses Gesetzes oder die Entwicklung dorthin, wo wir jetzt sein werden, hat einfach viel zu lange gedauert. Ich kann mich erinnern, dass wir schon vor fünf oder sechs Jahren das erste Mal eine Helfergleichstellung gefordert und gesagt haben, dass wir keinen Unterschied machen können zwischen dem freiwilligen Feuerwehrmann vor Ort und dem Helfer des Roten Kreuzes, der seinen Dienst

ehrenamtlich und freiwillig leistet. Ich glaube, es ist kein Ruhmesblatt, dass man hier bisher immer noch Unterschiede hatte. Diese ungute Situation wird mit diesem Gesetzentwurf beseitigt. Deswegen werden wir dem Gesetz zustimmen.

Wir haben diesen Gesetzentwurf positiv begleitet. Wir hatten immer das Ziel, eine Helfergleichstellung zu erreichen. Auf dem Weg dorthin hatten wir auch eigene Anträge gebracht. Das ist das Verfahren, das wir in diesem Prozess immer wieder durchlaufen. Aber es dauert insgesamt einfach zu lange, bis wir dann zu einem Ergebnis kommen.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung gesichert. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Wir haben Entgeltfortzahlungen erreicht. Wir haben einen Erstattungsanspruch, der jetzt gesetzlich geregelt ist. Wir haben in diesem Gesetz Regelungen zum Einsatzort, wenn es darum geht, wer anschafft und wer Weisungsbefugnisse hat. Insofern wird jetzt in diesem Gesetz eine umfassende Regelung getroffen und das bisherige Gesetz deutlich verbessert. Dieses Gesetz war überfällig, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen, sind aber der Meinung, dass die zu diesem Gesetz eingebrachten Änderungsanträge der SPD und der GRÜNEN sinnvoll sind. Wir werden ihnen ebenfalls zustimmen, weil damit das Engagement der ehrenamtlichen Helfer deutlich gewürdigt wird. Wir sagen heute ein längst überfälliges Dankeschön an die ehrenamtlichen Helfer, das wir mit diesem Gesetz fundamentieren.

Wir haben damit im Freistaat Bayern erstmals eine umfassende Helfergleichstellung erreicht und möchten bei dieser Gelegenheit mal all diejenigen danken, die das Ehrenamt in der Praxis ausüben und immer wieder bereit sind, ihre Freizeit zu opfern, und diese Arbeit in ihrer Freizeit übernehmen, und zwar nicht nach Stundenplan oder Terminkalender, sondern immer dann, wenn Bedarf besteht und Not am Mann ist. Das machen diese Ehrenamtlichen schon seit Jahren und Jahrzehnten. Sie sind eine Stüt-

ze unserer Gesellschaft. Deshalb sage ich den Helfern ein herzliches Dankeschön. Wir sind froh, dass die bisherigen Unterschiede beseitigt sind, und werden insgesamt gesehen diesem "zweiten Meilenstein" heute ruhigen Gewissens zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Tomaschko – ist er noch da? Ja, er sitzt wieder auf seinem Platz –, wenn man als CSU-Fraktion Politik nach dem Motto macht: "Die Staatsregierung hat immer recht", dann wundert man sich nicht, wenn so etwas herauskommt wie dieser Gesetzentwurf, in dem nicht das enthalten ist, was wir uns sozusagen gewünscht haben. Sie haben ein schönes Wort gebraucht und gesagt, es gebe jetzt eine umfassende Rettungshelfergleichstellung. Wir GRÜNEN wollen aber eine vollständige Rettungshelfergleichstellung, und das ist ein Unterschied.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, die Ehrenamtlichen warten schon lange auf die Gleichbehandlung mit den Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehren, und es ist für alle im Freistaat ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer eine herbe Enttäuschung, was bei dieser Sache jetzt herausgekommen ist. Den meisten Ehrenamtlichen geht es schließlich nicht in erster Linie darum, künftig möglichst umfassend von den Freistellungs- und Lohnfortzahlungsansprüchen zu profitieren, sondern es geht um eine Wertschätzung ihrer Leistungen und um eine Unterstützung des Ehrenamtes.

Bislang finden für Unterstützungskräfte die Vorschriften des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes nur dann Anwendung, wenn sie bei einem Massenanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Unterhalb dieses Massenfalls von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine entsprechenden Ansprüche zu.

Durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird durchaus eine Gerechtigkeitslücke geschlossen und eine Verbesserung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erzielt, was wir GRÜNEN ausdrücklich begrüßen. Der Gesetzentwurf beinhaltet im Rahmen der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche allerdings keine Anerkennung von Ausbildungs- und Trainingszeiten der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, und wir hatten bereits im Vorfeld auf diesen Mangel im Gesetzentwurf hingewiesen.

Ich erinnere mich ebenso an lebhafte Debatten anlässlich der Dringlichkeitsanträge von SPD und FREIEN WÄHLERN. Wir GRÜNEN hatten damals bereits betont, dass wir den Gesetzentwurf in vielen Punkten unterstützen, aber Nachbesserungen im laufenden Verfahren als dringend notwendig erachten. Von den Rettungsorganisationen, allen voran dem BRK, wurde das ebenfalls eingefordert.

Ich habe bis zum Schluss auf eine einvernehmliche Lösung in Abstimmung mit den Verbänden gehofft, und von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, wurde auch immer wieder eine entsprechende Erwartung geweckt. Leider konnten Sie sich letztendlich zu keiner umfassenden bzw. keiner vollständigen Gleichstellung durchringen.

Wir sprechen hier übrigens auch nicht von Unsummen, die ins Feld geführt wurden. Sie haben durch den Haushalt bedingte Gründe angegeben, die sozusagen dafür verantwortlich seien, dass wir jetzt nicht zu einer vollständigen Gleichstellung gelangen könnten. Der BRK-Präsident Zellner hat im Zusammenhang mit der Erstattung und der Teilnahme an Pflicht- und Weiterbildungsveranstaltungen von rund 100.000 Euro im Jahr gesprochen. Diese Summe sollte uns die Förderung des Ehrenamtes schon wert sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Natürlich habe ich jetzt gerne gehört, dass von Ihnen etwas für den Nachtragshaushalt angekündigt wurde, aber man muss auch sagen: Mit diesem Prüfantrag, den Sie eingebracht haben, schieben Sie die Rettungshelfergleichstellung weiterhin auf die lange Bank und grenzen gleichzeitig die Möglichkeiten für eventuelle Ansprüche von vornherein ein. Es ist daher zu befürchten, dass schlussendlich doch wieder nur eine Minimallösung herauskommt.

Ich kann Sie nur auffordern: Hören Sie auf, mit zweierlei Maß zu messen, und stellen Sie eine Gleichstellung zwischen den Rettungsdiensten und den Feuerwehren her, die diesen Namen auch wirklich verdient!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihrem Gesetzentwurf werden wir dennoch zustimmen, um ein klares Zeichen für das Ehrenamt zu setzen und um die teilweise Rettungshelfergleichstellung nicht noch weiter zu verzögern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Herr Staatssekretär Eck. Herr Staatssekretär, bevor ich Ihnen das Wort erteile, gebe ich bekannt: Es ist eine namentliche Abstimmung gewünscht. Die Schlussabstimmung soll in namentlicher Form erfolgen – nur, damit die Uhr einstweilen läuft.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es wurde vorhin schon einmal von dem Kollegen Dr. Paul Wengert angesprochen, und ich denke, ich brauche auf die Einzelheiten im Detail nicht einzugehen: Es ist die Zweite Lesung, und es fand die Diskussion in den Ausschüssen statt. Sie kennen somit den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs, und ich werde deshalb nur drei Punkte ansprechen.

Erstens. Ich möchte mich herzlich bei allen ehrenamtlichen Dienstleistenden, bei allen Blaulichtorganisationen und bei den Hauptberuflichen bedanken. Wir haben eine Qualität der inneren Sicherheit, wie man sie bundesweit suchen kann und muss. Deshalb an dieser Stelle ein großes und herzliches Dankeschön an alle, die sich engagieren, sich einsetzen und sich in der Woche sieben Tage rund um die Uhr über die Alarmbereitschaft für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Herzlichen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Zweitens. Ich möchte deutlich zum Ausdruck bringen

(Volkmar Halbleib (SPD): Ein besseres Gesetz wäre der größere Dank gewesen!)

– Herr Kollege Halbleib, vielleicht ein wenig zuhören! –, dass man nicht alles schlechtreden sollte.

(Zurufe von der SPD)

Wir sind mit dieser Lösung bzw. mit diesem Paket den Hilfsorganisationen genauso weit entgegengekommen, wie sie es letztendlich verlangt haben,

(Zuruf von der SPD: Das ist absolut falsch!)

und ich bitte, das auch zu registrieren, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Lieber Herr Kollege Paul Wengert, Sie waren einmal Oberbürgermeister und Bürgermeister. Ich weiß nicht, warum diese Forderung dann ausgerechnet von Ihnen mit Ihrer Erfahrung kommt. Was Sie im Bereich von Aus- und Fortbildung von den Hauptberuflichen usw. verlangen! Es muss diskutiert werden, ob das vom Ehrenamt überhaupt noch geleistet werden kann

(Zurufe von der SPD)

und das auch die Firmen mitmachen und leisten können. Deshalb geht das auch in einem Schnellschuss, in einem Wischiwaschi und "Angehänge" nicht.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Seit drei Jahren diskutieren wir darüber!)

Wissen Sie, dieser Freistaat Bayern hat sich schon deshalb ausgezeichnet entwickelt, weil wir eben keine Schnellschüsse starten, sondern wir machen Gesetze und Vorgaben gut überlegt und letztendlich auch in Abstimmung mit den entsprechenden Personen. Deshalb ist das kein Schnellschuss, und deshalb ist das ausgegliedert, liebe Damen und Herren!

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Jawohl!)

Ich will an dieser Stelle auch deutlich machen: Es ist ein sehr guter Tag für Tausende Helferinnen und Helfer. Ich will dabei nur Folgendes ansprechen: Für volljährige Schüler und Studenten wird für Einsätze zur Katastrophenabwehr ein Freistellungsanspruch geschaffen. Das ist Fakt, und das kann man nicht zerreden. Das hat es bisher nicht gegeben. Außerdem werden die Rechtsstellungen der sogenannten Unterstützungsgruppe des Örtlichen Einsatzleiters und die des Örtlichen Einsatzleiters klar definiert. Auch das war vorher in der Qualität und in dieser Ausführlichkeit nicht der Fall. Das Herzstück – darüber wurde bereits gesprochen – ist die Helferfreistellung insgesamt.

Liebe Damen und Herren, wir sind mit diesem Gesetz auf einem ausgezeichneten Weg. Zudem – das wurde bereits von Herrn Kollegen Tomaschko angesprochen –

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

wurde ein Antrag eingereicht, aufgrund dessen darüber diskutiert wird, wie wir die Fortbildung noch organisieren und managen. Dabei müssen auch die Wirtschaft und die Verbände bis ins letzte Detail mit einbezogen werden. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir dann letztlich einen vernünftigen Weg finden.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich dachte, Sie wären schon auf dem Weg! – Dr. Paul Wengert (SPD): Der Weg ist noch nicht das Ziel!)

Herr Kollege Mistol, Sie haben den Betrag von 100.000 Euro für die Fortbildung genannt. Ich weiß nicht, ob Sie die Zahl falsch aufgeschnappt haben oder ob sie falsch in die Welt gesetzt wurde. Mit 100.000 Euro für Fortbildungsmaßnahmen werden wir das wohl nicht gestalten können.

Das ist auch der letzte Punkt, den ich nennen wollte: kein Schnellschuss, sondern wohlüberlegt.

Deshalb bitte ich Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Über die weiteren Schritte werden wir miteinander ausführlich diskutieren. In diesem Sinne: vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Wegen der Wartezeit für die namentliche Abstimmung können wir über diesen Tagesordnungspunkt noch nicht abstimmen, sodass ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich komme zum Tagesordnungspunkt 4, zum Bayerischen Katastrophenschutzgesetz, zurück. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13793, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/14771, 17/15012 und 17/15015 sowie die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/15677 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/14771 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. – Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/15012 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen in § 2, betreffend das Bayerische Rettungsdienstgesetz, aufgrund der Vorschläge im Änderungsantrag der CSU-Fraktion. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/15677.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Dazu ist namentliche Abstimmung beantragt. Sie haben fünf Minuten Zeit für die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 10.42 bis 10.47 Uhr)

Die Abstimmungszeit ist um. Bitte nehmen Sie wieder Platz. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Das Ergebnis wird außerhalb des Sitzungssaales ausgezählt.

Nun gebe ich Ihnen gleich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 4 – Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/13793 – bekannt. Mit Ja haben 139 gestimmt. Mit Nein haben null gestimmt, und Stimmenthaltungen gab es auch nicht. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften". Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung ist auch der Änderungsantrag auf Drucksache 17/15015 erledigt. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 09.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 17/13793)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gerlach Judith	X		
Aigner Ilse				Gibis Max	X		
Aiwanger Hubert				Glauber Thorsten			
Arnold Horst	X			Dr. Goppel Thomas	X		
Aures Inge	X			Gote Ulrike			
				Gottstein Eva	X		
Bachhuber Martin	X			Güll Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güller Harald	X		
Bauer Volker	X			Guttenberger Petra			
Baumgärtner Jürgen							
Prof. Dr. Bausback Winfried				Haderthauer Christine	X		
Bause Margarete	X			Häusler Johann	X		
Beißwenger Eric	X			Halbleib Volkmar	X		
Dr. Bernhard Otmar				Hanisch Joachim	X		
Biedefeld Susann				Hartmann Ludwig	X		
Blume Markus	X			Heckner Ingrid	X		
Bocklet Reinhold	X			Heike Jürgen W.	X		
Brannekämper Robert	X			Herold Hans	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X			Dr. Herrmann Florian	X		
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut	X			Dr. Herz Leopold	X		
				Hiersemann Alexandra			
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes			
				Hölzl Florian	X		
Deckwerth Ilona	X			Hofmann Michael	X		
Dettenhöfer Petra	X			Holetschek Klaus	X		
Dorow Alex				Dr. Hopp Gerhard	X		
Dünkel Norbert	X			Huber Erwin	X		
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel			
				Dr. Huber Martin	X		
Eck Gerhard	X			Huber Thomas	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X			Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Eisenreich Georg				Huml Melanie			
Fackler Wolfgang	X			Imhof Hermann			
Dr. Fahn Hans Jürgen	X						
Fehlner Martina				Jörg Oliver	X		
Felbinger Günther	X						
Flierl Alexander	X			Kamm Christine			
Freller Karl	X			Kaniber Michaela	X		
Füracker Albert	X			Karl Annette	X		
				Kirchner Sandro	X		
Ganserer Markus	X			Knoblauch Günther	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			König Alexander	X		
Gehring Thomas	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia	X		
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans	X		
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer Kerstin	X		
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	X		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert			
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	139	0	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)